



Amtsblatt
der
Stadt Eckernförde

Nr. 09/2021

Herausgegeben am 26.08.2021

Inhaltsverzeichnis

<u>Öffentliche Bekanntmachungen</u>	<u>Seite</u>
1. Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	1-2
2. Information über die kostenfreie Veranstaltungsreihe Frauengesundheit im September und Oktober 2021	3

<u>Ortsrecht</u>	
1. Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Eckernförde (Parkgebührenverordnung)	4-5

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 09/2021 ist am 26. August 2021 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Büro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Eckernförde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ einzusehen.

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Stadt Eckernförde

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses

in der Bürgerbegegnungsstätte, Rathausmarkt 3, 24340 Eckernförde, Briefwahlbüro, EG (barrierefrei) sowie im Rathaus der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4 – 6, 24340 Eckernförde, EG, Zimmer 032 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

Stadt Eckernförde, Der Bürgermeister, Wahlamt, Rathausmarkt 4 – 6, 24340 Eckernförde, Rathaus, Zimmer 032

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name
004 Rendsburg-Eckernförde

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

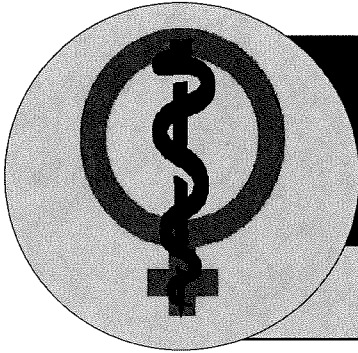
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Eckernförde, 19.08.2021		Die Gemeindebehörde Im Auftrage:  (Kaschke)
---------------------------------------	---	--



Veranstaltungsreihe Frauengesundheit

Ernährung / Wechseljahre / Verhütung

September / Oktober 21 kostenfrei online

Esslust statt Diätfrust

Mittwoch 1. September 21, 18.30 – 20.30 Uhr
online über Zoom

Welche Rolle spielen Stoffwechsel und Konstitution bei der Ernährung?
Welche Methoden sind zur Gewichtsreduktion geeignet?
Wie klappt das mit dem leckeren und gesunden Essen?
Anna Danisger bringt Licht in den Dschungel der verschiedenen sinnvollen bzw. unsinnigen Diäten, die im Umlauf sind.
Darüber hinaus erhalten Sie Ernährungstipps nach naturheilkundlichen Methoden und erfahren, wie es durch gesunde Ernährungsumstellung möglich wird, ab- bzw. nicht (mehr) zunehmen.
Selbstverständlich ist auch genug Zeit für Ihre Fragen!

Tanz der Hormone - Die Wechseljahre

Mittwoch 29. September 21, 18.30 – 20.30 Uhr
online über Zoom

Was passiert im Körper der Frau während der Wechseljahre?
Welche Veränderungen sorgen für körperliche und psychische Beschwerden?
Welche Beschwerden können den Wechseljahren zugeordnet werden?
Was bietet die Schulmedizin und was die Naturheilkunde zur Abhilfe?
Hormone, ja oder nein?
Diesen und weiteren Frage widmet sich die Referentin Vortrag und in Gesprächsrunden.
Ein Vortrag mit vielen nützlichen Infos und Tipps!

May be Baby? - Zyklus und Verhütung

Mittwoch 27. Oktober 21, 18.30 – 20.30 Uhr
online über Zoom

Wie funktioniert der weibliche Zyklus, welchen Rhythmen folgt er?
Welche Mittel gibt es, um ungewollte Schwangerschaften zu verhindern?
Welche Vor- und Nachteile bieten hormonelle, natürliche und Barrieremethoden?
Anna Danisger wird über die verschiedenen Verhütungsmethoden sprechen und auf das Thema künstliche Hormone eingehen.
Vortragsziel ist, dass Sie das Wissen und ein besseres Gefühl dafür bekommen, welche Verhütungsmethode die Methode Ihrer Wahl ist.
Die Referentin steht Ihnen gerne als Ansprechpartnerin zum Thema zur Verfügung!

Online-Vorträge – so funktioniert es:

An den Veranstaltungen können Sie bequem von zu Hause aus mit einem PC, Tablet oder Smartphone teilnehmen. Übers Internet verfolgen Sie die Vorträge in Echtzeit, sehen die Präsentationen und können der Referentin Fragen stellen. Dafür sind eine stabile Internet-Verbindung und ein aktueller Browser erforderlich. Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie einen Link für den jeweiligen Vortrag und eine genaue Anleitung, wie Sie damit an der Veranstaltung teilnehmen können.

Anmeldung und weitere Informationen:

Nina Jeß 04351 / 7379-130 nina.jess@amt-schlei-ostsee.de

Die Veranstaltungsreihe ist ein Kooperation vom Familienzentrums Eckernförde, Frau & Beruf Rendsburg-Eckernförde, den Gleichstellungsbeauftragten der Ämter Hüttener Berge, Dänischer Wohld, Schlei-Ostsee und der Stadt Eckernförde



Stadtverordnung
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen
in der Stadt Eckernförde
(Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) und der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.

§ 2

Höhe der Parkgebühr

- (1) Für den im Kernbereich der Innenstadt befindlichen Parkplatz zwischen Reeperbahn und Gartenstraße beträgt die Parkgebühr 1,00 Euro je angefangene halbe Stunde; im übrigen Kernbereich der Innenstadt sowie auf den ausgewiesenen Teilflächen der Parkplätze „P+R Bahnhof“ (Flurstück 489, Flur 5, Gemarkung Eckernförde) und „Grüner Weg (Flurstück 1/32, Flur 5, Gemarkung Eckernförde) 0,75 Euro je angefangene halbe Stunde.

- (2) Fahrzeuge, die mit einem speziellen Kfz-Kennzeichen für Elektrofahrzeuge versehen sind, dürfen im Kernbereich der Innenstadt gemäß Absatz 3 auf durch Gebühren bewirtschafteten Parkplätzen unter Beachtung der jeweils angegebenen Höchstparkdauer gebührenfrei parken. Die Ankunftszeit ist durch die Auslegung der Parkscheibe (VZ 318) anzuzeigen.
- (3) Der Kernbereich der Innenstadt wird wie folgt begrenzt:
- ♦ Reeperbahn (einschließlich der bis zum Bahnhof gelegenen westlichen Parkflächen),
 - ♦ Gerichtstraße,
 - ♦ Kieler Straße einschließlich Bahnhofstraße und Bachstraße,
 - ♦ Preußerstraße,
 - ♦ Am Exer,
 - ♦ Jungfernstieg,
 - ♦ Mühlenstraße,
 - ♦ Rosengang,
 - ♦ Ottestraße,
 - ♦ Frau-Clara-Straße,
 - ♦ Langebrückstraße,
 - ♦ Schiffbrücke und
 - ♦ Gaeltjestraße.

Die genannten Straßen sind Bestandteile des Kernbereiches der Innenstadt.

§ 3

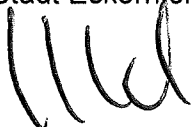
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22. Februar 2021 außer Kraft.

Eckernförde, den 19.08.2021

Stadt Eckernförde



(Sibbel)

Bürgermeister

